

Liestal, 18. Mai 2020

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

**Vernehmlassungsantwort
zur Landratsvorlage «Totalrevision des Gesetzes über den Zivilschutz (ZSG)»**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung vom 12. Februar 2020 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Wir begrüssen grundsätzlich die Revision des geltenden Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004. Denn damit können die notwendigen Anpassungen an die geänderte Bundesgesetzgebung und gebotene Änderungen des kantonalen Gesetzes vorgenommen werden. Wir lehnen jedoch eine Aufspaltung dieses Gesetzes in ein Bevölkerungsschutzgesetz und ein Zivilschutzgesetz aus den bereits in unserer Vernehmlassungsantwort vom 18. Mai 2020 zur Landratsvorlage «Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz (BSG)» dargelegten Gründen ab. Wir verlangen vielmehr dieses Gesetz unter Beachtung unseren folgenden Ausführungen zu revidieren.)

Die Bestimmungen im geltenden Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft sind in drei Hauptbereiche (Schutzdienst, Schutzbauten und Finanzierung) gegliedert. Diese Gliederung soll mit der Schaffung des neuen Gesetzes über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft aufgegeben werden, da insbesondere die Bestimmungen zur Finanzierung nicht mehr gemeinsam unter einem eigenen Titel aufgeführt werden sollen. Würde der bisherige Gesetzaufbau beibehalten, würden – wie nach geltendem Recht – lediglich

zwei Paragraphen zur Kostentragung statt wie neu vier Paragraphen genügen. Wir fordern im Interesse der Übersichtlichkeit und einer schlanken Gesetzgebung, die Finanzierung in einem eigenen Bereich zu regeln.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1 Allgemeine Bestimmungen

Beim Ausdruck im Titel «Allgemeine Bestimmungen» wird die Mehrzahl verwendet. Da unter diesem Titel nur ein Paragraph steht, schlagen wir vor, die Einzahl bzw. der Einfachheit halber den Titel «Allgemeines» zu gebrauchen.

§ 1 Zweck

Wir regen an, unter § 1 Abs. 1 Bst. b E-ZSG BL auch noch die Finanzierung zu erwähnen, da die Regelung der Kostenaufteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden einen wesentlichen Bestandteil des Gesetzes bildet.

2 Aufgaben und Zuständigkeit der Einwohnergemeinden

Die Titelsezung «Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden» suggeriert, dass für das ganze Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft die Aufgaben und Zuständigkeit der Einwohnergemeinden definiert werden. Dem ist aber nicht so. Unter diesem Titel werden in den § 2-5 E-ZSG BL nur die Aufgaben und Zuständigkeit der Einwohnergemeinden im Bereich des Schutzdienstes, jedoch nicht in jenem der Schutzbauten geregelt. Wir schlagen deshalb zwecks Übersichtlichkeit vor, einen Obertitel «Schutzdienst» für die Bereiche mit den Titeln «Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden» und «Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons» zu setzen. Zudem regen wir an, die isoliert unter § 18 E-ZSG BL stehende Schutzdienstbestimmung anschliessend nach § 2-10 E-ZSG BL aufzuführen. So könnten alle Vorschriften zum Schutzdienst wie im geltenden Recht an einem gemeinsamen Ort aufgeführt werden und unter den Obertitel «Schutzdienst» gestellt werden.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

Absatz 2

Im geltenden Recht heisst es: «Die Gemeinden oder die Gemeindeverbände sind zuständig für:». Die entsprechende Bestimmung soll nun in § 2 Abs. 1 E-ZSG BL neu wie folgt formuliert werden: «Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:». Die bisherige Regelung mit der Auf-führung der Gemeindeverbände entspricht jedoch unseres Erachtens der gelebten Realität des Zivilschutzes im Kanton Basel-Landschaft besser als die neu vorgeschlagene Bestimmung, da sich in unserem Kanton beinahe alle Gemeinden zu Zivilschutzverbänden zusammengeschlossen haben.

§ 3 Zusammenarbeit

Das Gemeindegesetz räumt den Gemeinden in § 34 ff. bereits heute die Möglichkeit zum Zusammenwirken mit anderen Gemeinden, insbesondere durch Zweckverbände, ein. Die allermeisten Baselbieter Gemeinden haben gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen interkommunale Zivilschutzverbände gegründet. Die neue Bestimmung von § 3 Abs. 1 E-ZSG BL erscheint daher als unnötig. Wir verlangen deshalb, diese Vorschrift nicht ins Gesetz aufzunehmen.

§ 4 Kostentragung

In § 2 Abs. 1 Bst. g E-ZSG BL werden die Einwohnergemeinden für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft für zuständig erklärt. Ein solcher Einsatz stellt für den betreffenden Dritten in aller Regel einen geldwerten Vorteil dar. Die FDP Baselland verlangt daher, dass den Einwohnergemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, die Kosten für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft dem Veranstalter bzw. dem Nutzniesser ganz oder teilweise aufzuerlegen (vgl. § 21 Abs. 3 ZSG-ZH; § 15 ZSG-LU).

3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons

§ 6 Leistungsprofil des Zivilschutzes

Nach der neuen Bestimmung von § 5 E-ZSG BL sollen in einem Leistungsprofil die Aufgaben und die Leistungsziele des Zivilschutzes definiert werden. Die Aufgaben des Zivilschutzes werden bereits durch engmaschige Bundesvorschriften vorgegeben. Dem Leistungsprofil mit einem Aufgabenbeschrieb und Leistungsziel kann daher nur die Funktion eines Arbeitsinstruments im

Vollzug zukommen. Der vollziehenden Behörde steht wie bereits bisher die Verwendung eines solchen Arbeitsinstruments frei. Unseres Erachtens genügt es, die vollziehende Behörde zu bestimmen. Die Art und Weise der Ausgestaltung des Vollzugs sollte wie bisher und in anderen Kantonen üblich ohne Erwähnung im Gesetz der betreffenden Behörde überlassen werden.

4 Schutzraumwesen

Das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz in der Fassung vom 20. Dezember 2019 (BZG) unterscheidet zwischen Schutzräumen und Schutzanlagen, die unter dem Titel Schutzbauten stehen (Art. 61 ff.). Der vierte Abschnitt des E-ZSG BL enthält Vorschriften zu den Schutzräumen und Schutzanlagen, welche unter den Titel «Schutzraumwesen» gestellt werden sollen. Zwecks einheitlicher Terminologie auf Kantons- und Bundesebene sind wir der Auffassung, dass der vierte Abschnitt des E-ZSG BL mit «Schutzbauten» zu betiteln ist.

In E-ZSG BL wird nicht festgelegt, wer für den Bau, Unterhalt und Betrieb von Schutzanlagen zuständig ist. Zwecks Vermeidung von Kompetenzkonflikten ist im Gesetz festzulegen, ob diese Aufgabe den Einwohnergemeinden oder dem Kanton übertragen wird (vgl. § 38 Abs. 2 BZG AG, Art. 78 Abs. 3 KBZG-BE).

§ 12 Einsatzbereitschaft

Mit Art. 69 Abs. 1 BZG wird bereits sichergestellt, dass eine ausreichende Bereitschaft der Schutzanlagen besteht. Eine eigene kantonale Gesetzregelung ist daher überflüssig und die Bestimmung von § 12 E-ZSG BL ist deshalb zu streichen.

5 Gemeinsame Bestimmungen

Nach Art. 87 Abs. 1 BZG haben die Kantone diejenige Behörden zu bezeichnen, die über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden entscheiden, die während kantonalen oder kommunalen Schutzdienstleistungen entstanden sind. Eine entsprechende Regelung fehlt im Entwurf und ist daher noch ins neue Gesetz einzufügen.

Aus Gründen des Legalitätsprinzips sind weiter im Gesetz die für die Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen im Sinne von Art. 88 und 89 BZG zuständigen Behörden festzulegen.

§18 Aufgebot und Information

Damit die aufbietende Stelle über Rechtssicherheit verfügt, müsste sie neu jedes Aufgebot mindestens mit A-Post + versenden, da sie ansonsten die Zustellung des Aufgebots nicht nachweisen kann. Dies ist neben den unverhältnismässig hohen Portokosten mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden. Andernfalls ist die geltende Dienstpflicht nicht mehr durchsetzbar. Das Fortbestehen des angeschlagenen Kurstableaus ist daher zweckmässig. Die Bestimmung betreffend Aufgebot und Information über das öffentlich angeschlagene Kurstableau ist deshalb wieder aufzunehmen.

§ 19 Kostenersatz

Die Bestimmung in § 19 E-ZSG BL über die Inanspruchnahme der Verursacherinnen und Verursacher von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen ist bereits in § 29 Abs. 1 E-BSG BL enthalten. Es bedarf daher dieser Vorschrift im E-ZSG BL nicht.

6 Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahrensrecht

Nach § 21 E-ZSG BL soll der Beschwerde grundsätzlich die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Im Bereich des Zivilschutzes stehen Beschwerden betreffend die persönliche Dienstpflicht, Schutzraumbauten, Ersatzabgaben und Unterhaltungspflichten von Schutzräumen im Vordergrund. In Bezug auf diese Rechtsstreitigkeiten ist in aller Regel keine besondere zeitliche Dringlichkeit gegeben. Wir erachten deshalb die Regelung in § 21 E-ZSG BL für nicht angebracht. Die vorliegend anwendbare Regelung über die aufschiebende Wirkung in § 34 Abs. 1 Bst. b VwVG BL ist ausreichend. Danach kann für den Fall, dass das öffentliche Interesse den sofortigen Vollzug erfordert, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen werden.

§ 23 Übergangsbestimmung anwendbares Recht

Im Gesetzeswortlaut der Vorschrift von § 23 E-ZSG BL hat sich offenkundig ein Schreibversehen eingeschlichen. Statt «gängigen Beschwerden» müsste es richtig «hängigen Beschwerden» heissen.

§ 24 Übergangsbestimmung Schutzdienstpflicht

In § 24 E-ZSG BL soll bestimmt werden: «Schutzdienstpflichtige, die ihre Schutzdienstpflicht in der Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2025 erfüllen, bleiben schutzdienstpflichtig bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden.» Nach Art. 99 Abs. 3 BZG können die Kantone vorsehen, dass sich für Schutzdienstpflichtige, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits zwölf Jahre schutzdienstpflichtig waren oder 245 Dienstage geleistet haben, die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Jahres, in dem sie 40 Jahre alt werden, verlängert. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht darf nur vorgesehen werden, wenn sie zur Erhaltung des erforderlichen Bestands notwendig und der Unterbestand eine Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer nach diesem Gesetz ist. Die Verlängerung der Schutzdienstpflicht ist bis längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes möglich. Als Begründung für die Bestimmung von § 24 E-ZSG BL wird in der Landratsvorlage zusammengefasst angeführt, dass die Verkürzung der Schutzdienstpflicht zu einer Reduktion des Bestands um zirka 600 Schutzdienstpflichtige bzw. um zirka 23,5 % führe. Mit einer Reduktion des Bestands in diesem Umfang sei die Erfüllung des Leistungsauftrags der Zivilschutzorganisationen nicht mehr vollumfänglich möglich. Durch die Verlängerung der Schutzdienstpflicht während fünf Jahren werde die Möglichkeit geschaffen, um geeignete Massnahmen einzuführen und allenfalls den Leistungsauftrag an den Bestand anzupassen. Der Bundesgesetzgeber hat die Dauer der Zivildienstpflicht verkürzt, weil er grundsätzlich davon ausgegangen ist, dass der Zivilschutz gegenwärtig überdotiert ist und der Zivilschutz seine Aufgaben durchaus mit einem tieferen Bestand bewältigt werden kann. Aufgrund der Darstellung in der Landratsvorlage ist nicht konkret ersichtlich, dass die personellen Ressourcen im Kanton Basel-Landschaft zurzeit knapp sind und deshalb der Zivilschutz bei einer Reduktion seines Bestandes um knapp ein Viertel seine Aufgaben nicht mehr wahrnehmen könnte. Es ist jedenfalls nicht mittels eines interkantonalen Vergleichs dargelegt, dass gegenwärtig die personellen Ressourcen beim Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft besonders eng wären. Zudem ist die Planung und die Umsetzung der Reduktion unverzüglich an die Hand zu nehmen. Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass der Zivilschutz länger als nötig auf Vorrat auf einem hohen Bestand verharrt. Die vom Bundesgesetzgeber grundsätzlich gebotene Reduktion des Bestands ist so rasch als möglich vorzunehmen, zumal dies dem Gemeinwesen auch zu einer finanziellen Entlastung des Gemeinwesens verhilft.

Abschliessend halten wir nochmals fest, dass wir eine Aufspaltung des geltenden Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft in zwei separate Erlasse ablehnen. Wir verlangen vielmehr dieses Gesetz unter Beachtung der obigen Ausführungen zu revidieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für die Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Baselland



Saskia Schenker
Präsidentin



Andreas Dürr
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann